



Frau
Martina Herrmann
Herner Str. 94
45699 Herten

**Anfrage nach § 15 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
- „Langjährige Einrüstung eines Gebäudes am Marktplatz (Flurstück 883, Flur 55, Gemarkung Herten)“ vom
29.06.2026**

Sehr geehrte Frau Herrmann,

zu Ihrer Anfrage nimmt der Landesbetrieb Straßen NRW wie folgt Stellung:

1.

Erhebt die Stadt Herten für die langjährige Inanspruchnahme des öffentlichen Raums durch das Gerüst eine Sondernutzungsgebühr oder andere Entgelte? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, aus welchen rechtlichen Gründen wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet?

Zu 1.

Die Sondernutzungsgebühr ist gem. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018 Tarifstelle 2.1 Zone I (Innenstadt) zu erheben. Die Höhe beläuft sich auf 4,50 € / m² / Monat zzgl. 29,00 € Verwaltungsgebühr für die Bescheiderstellung.

Somit ergibt sich eine jährliche Gebühr in Höhe von 7.967,00 €.

2.

Hält die Verwaltung die bauliche Absicherung des Gerüsts derzeit für ausreichend? Wie bewertet sie insbesondere das Risiko aufgrund des fehlenden Anfahrerschutzes im Bereich der angrenzenden Park- und Fahrflächen?

Zu 2.

Das Gerüst ist nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet worden. Die Verwalterin des Gebäudes hat die Mängel an der Fassade eigenständig erkannt und eigenständig Maßnahmen zur Abwehr ergriffen. Die Ausführung des Gerüsts unterliegt der Gefährdungsbeurteilung der ausführenden Firma.

3.

Wie beurteilt die Verwaltung die Wirksamkeit des Gerüsts hinsichtlich des Schutzes von Passantinnen und Passanten vor möglicherweise herabfallenden Fassadenteilen?

Zu 3.

Ein derartiger Verbau entspricht der gängigen Praxis zur Sicherung.

4.

Kann die bislang ausstehende Fassadensanierung beziehungsweise die fortdauernde Einrüstung Auswirkungen auf die geplante Umgestaltung des Marktplatzes gemäß Vorlage 26/036 haben? Falls ja, welche?

Zu 4.

Die geplante Zeitschiene der Beschlussfassung im September 2026 ist nicht gefährdet. Da das Gerüst nur einen sehr kleinen Teil des Marktplatzes einnimmt, wird der spätere Bauablauf (falls das Gerüst noch vorhanden sein sollte) nur marginal tangiert werden.

5.

Welche rechtlichen und ordnungsbehördlichen Möglichkeiten stehen der Stadt Herten zur Verfügung, um auf eine zeitnahe Sanierung der Fassade sowie den anschließenden Rückbau des Gerüsts hinzuwirken?

Zu 5.

Die Verwaltung ist mit Vertretern der Eigentümergemeinschaft im Gespräch und hat das städtische Interesse an der Beseitigung des städtebaulichen Missstandes deutlich gemacht. Ordnungsbehördliche Möglichkeiten bestehen zu aktuellem Zeitpunkt nicht.

6.

Sind der Stadt Herten seit der Aufstellung des Gerüsts Kosten im Zusammenhang mit Kontrollen, Sicherungsmaßnahmen oder sonstigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen entstanden? Falls ja, in welcher Höhe?

Zu 6.

Nein.

7.

Liegt der Verwaltung ein konkreter Zeitplan oder eine verbindliche Aussage des Eigentümers zur Durchführung der Fassadensanierung und zum Rückbau des Gerüsts vor?

Zu 7.

Die Verwaltung ist mit Vertretern der Eigentümergemeinschaft im Gespräch und hat das städtische Interesse an der Beseitigung des städtebaulichen Missstandes deutlich gemacht.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich auch den übrigen Fraktionsvorsitzenden zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

F. Toplak
Bürgermeister

